

6.1.1 Die beim Bauentwurf gewählte Fußbodenhöhe ist in den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen.

6.2 Die Firsthöhe der Gebäude wird bei 2 Vollgeschossen auf max. 10,0 m über dem Fußboden des Erdgeschosses festgelegt.

7. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BBauG, § 111 LBO)

7.1 Im Baugebiet sind nur geneigte Dächer von 25 - 48° zulässig.

7.1.1 Abweichen hiervon sind für Garagen im Bauwuch nach § 7 Abs. 3 LBO, Flachdächer zugelassen.

7.2 Doppelhäuser sind nur mit gleicher Dachneigung zulässig.

7.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke
(§ 111 Abs. 5 LBO)

7.3.1 Einfriedigungen einschl. Stützmauern dürfen zur Verkehrsfläche ein Maß von 100 cm Höhe nicht überschreiten.
----- siehe Genehmigungsaufgabe

7.3.2 Die nicht befestigten Vorgartenbereich sind gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten.

7.3.3 Im Bereich der festgesetzten Sichtwinkelflächen müssen in einer Höhe von 70 cm über der jeweils angrenzenden Straßenbezugshöhe die räumlichen Sichtverbindungslinien von jeglicher Sichtbeeinträchtigung freigehalten werden. Falls erforderlich, ist das Gelände entsprechen abzutragen. Das Anlegen von Zu- und Ausfahrten über Sichtwinkelflächen ist unzulässig.

~~7.3.4 Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,00 m Höhe sind unzulässig.~~ siehe Genehmigungsaufgabe

7.3.4 Auf die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes ist zu achten.

8. Sonstige Festsetzungen

- 8.1 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in den rückwärtigen Grundstücksbereichen zulässig.
- 8.2 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, wie Einrichtungen für Ver- und Entsorgung des Baugebietes, sind ausnahmsweise außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig, soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind und andere Festsetzungen nicht entgegenstehen.
- 8.3 Bei der Heizöllagerung ist der MW-Wert von 142,79 m ü. NN zu beachten. Behälter oder Auffangwannen sind mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen Auftrieb zu sichern sofern sie unter diesem Wert liegen.
- 8.4 Bis zur Inbetriebnahme der gemeindlichen Kläranlage sind häusliche Abwässer über hauseigene Kleinkläranlagen I = 3000 L zu reinigen.

9. Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BBauG)

- 9.1 Die Abgrenzung des Baugebiets ergibt sich aus der Anlage Nr. 4 (Bebauungsplan, M. 1 : 500)

Aufgestellt:

Hassmersheim, den **30. Juni 1980**



Genehmigt gem. § 11 Bundesbaugesetz

Mosbach, den 6. Nov. 1980

Landratsamt



Heydlauf
D. Heydlauf